

**„Decreto o determina a contrarre“****Nr. 4 vom 09.01.2023****Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung (Besamungen und
tierärztliche Behandlungen), Öffentliche Aufträge**

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,
welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die angeführten Dienstleistungen für die Tiere des landwirtschaftlichen Betriebes im Kalenderjahr 2023 benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der maximale Preis der Dienstleistungen im Jahr 2023 Euro 4.000,00 (ohne MwSt.) nicht überschreiten darf, für diese Dienstleistungen keine aktive Konvention des Landes besteht, es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Dienstleistungen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände aufgrund folgender Begründungen als Vertragspartner ausgewählt wurde:

- Es ist nicht möglich Angebote einzuholen, da der bezirksmäßig zuständige Tierarzt den Dienst übernehmen muss; dieser Dienst wird über die Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände abgewickelt,
- Es gibt keinen Markt für diese Tätigkeit,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,



hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

Verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen Vereinigung der Südtiroler Tierzuchtverbände einen Vertrag für vorgenannte Dienstleistung über max. 4.000,00 Euro abzuschließen.

Der Direktor der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)